

Seit mehr als hundert Jahren wird die kirchliche Arbeit in Deutschland überwiegend durch die Kirchensteuer der Mitglieder, die ein eigenes zu versteuerndes Einkommen haben, finanziert. Kirchensteuer ist ein freiwilliger Beitrag. Nur wer Kirchenmitglied ist, zahlt sie. Die Kirchensteuer beruht auf kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Der Staat hat den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, das Recht verliehen, Steuern zu erheben.

Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche bekommen zweckgebundene Zuschüsse für bestimmte Aufgaben, die sie für die Allgemeinheit erfüllen, z. B. die 242 Kindertagesstätten in der Pfalz. Auch aus Vermögen und Rücklagen ergeben sich Einnahmen wie Mieten, Pacht und Zinsen. Die Kirche nimmt darüber hinaus Spenden und Kollekten ein, die zweckgebunden sind. Einnahmen ergeben sich aus Teilnahmebeiträgen für Veranstaltungen oder aus staatlichen Zuschüssen für den Erhalt und die Restaurierung von Kirchen.

Wenn Sie noch weitere Fragen zum Thema Kirche und Geld haben, wenden Sie sich an:

Klaus Sander
Finanzdezernat
Rossmarktstraße 3a
67346 Speyer
Telefon 0 62 32 / 667-335
klaus.sander@evkirchepfalz.de
www.evpfalz.de

Haushaltsplan 2011

Angaben in Euro

Einnahmen	
Kirchensteuer	96 042 200
Zuschüsse und Ersatzleistungen	15 289 200
Staatsleistungen	9 816 000
Erträge aus Vermögen	3 255 700
Versorgungsleistungen	14 047 600
Sonstige Einnahmen	5 256 600
Rücklagenentnahmen	11 349 900
Ausgaben	
Personalausgaben	83 541 500
Finanzausgleich Kirchengemeinden	39 543 500
Zuweisungen und Zuschüsse	9 945 000
Sachausgaben	7 962 500
Sonstige Ausgaben	4 171 300
Rücklagenzuführungen/Schuldendienst	9 893 400
Haushaltsvolumen insgesamt	155 057 200



Danke!

Die kirchlichen Aufgaben sind vielfältig. Sie reichen von dem Verkündigungsauftrag in den Gottesdiensten, der Wahrnehmung der Seelsorge, der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten bis hin zu den diakonischen Einrichtungen, die sich um

Schwache und Hilfsbedürftige kümmern. Dabei stehen wir in dem Spannungsfeld, uns auf die verändernden Rahmenbedingungen einstellen zu müssen und trotzdem der Erfüllung des weitgespannten kirchlichen Auftrags zu dienen. Die finanziellen Mittel sind begrenzt. Gerade deshalb sehen wir uns verpflichtet, mit den uns anvertrauten Mitteln wirtschaftlich umzugehen und dabei nicht aus dem Blick zu verlieren, dass jedes Handeln der Kirche den Dienst am Nächsten zum Ziel hat. Dadurch wollen wir unserem Auftrag gerecht werden, die Liebe Gottes für den Menschen zu bezeugen.

Hieran nehmen auch Sie durch Ihren Beitrag teil, dafür danke ich Ihnen von Herzen.

Ihre
Karin Kessel



Die Kirchensteuer

Ihr Beitrag zu mehr Menschlichkeit

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Landeskirchenrat
Öffentlichkeitsreferat

Domplatz 5
67346 Speyer
Telefon 0 62 32 / 667-145
Telefax 0 62 32 / 667-199

oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de
www.evpfalz.de

Verlagshaus
Speyer GmbH
www.verlagshaus-speyer.de

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Fragen und Antworten

Wie wird die Höhe der Kirchensteuer errechnet?

Die Kirchensteuer richtet sich grundsätzlich nach der Höhe von Lohn- und Einkommensteuer. In der Evangelischen Kirche der Pfalz beträgt sie neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Wer wenig verdient, zahlt weniger Steuern und damit auch weniger Kirchensteuer – und umgekehrt. Was viele nicht wissen: Der Staat erkennt die Kirchensteuer als „Sonderausgabe“ bei der jährlichen Steuererklärung an, so dass ein Teil davon wieder zurückerstattet wird.

Warum wird die Kirchensteuer vom Finanzamt eingezogen?

Der Staat dient als Verwaltungshilfe für die Kirche. Das ist kostengünstiger als der Aufbau einer eigenen Verwaltung für diesen Zweck. Natürlich werden die Finanzämter für diese Dienstleistung von der Kirche bezahlt. Vier Prozent der erhobenen Kirchensteuer verbleiben bei den Kassen der Finanzämter.

Muss ich als Arbeitsloser oder Rentner auch Kirchensteuer bezahlen?

Arbeitslose zahlen keine Kirchensteuer und auch Personen, die eine Altersrente beziehen, bezahlen häufig keine Einkommensteuer und damit auch keine Kirchensteuer. Der Anteil der Rente, der einkommensteuerfrei ist, wird auch nicht zur Kirchensteuer herangezogen. Ähnliches gilt auch für die Versorgungsbezüge von Beamtinnen/Beamten, die auch zum Teil einkommensteuerfrei sind. Bestehen noch andere steuerpflichtige Einkünfte wie etwa Miet- und Pachteinahmen oder Einkünfte aus Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, erfolgt auch weiterhin eine Veranlagung und vom Finanzamt wird Kirchensteuer festgesetzt.

Abgeltungssteuer

Mit Einführung der Abgeltungssteuer am 1. Januar 2009 werden Zinsen, Dividenden und Kursgewinne steuerlich gleich behandelt. Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist nicht neu, da bisher die Kapitalerträge in der jeweiligen Einkommensteuererklärung angegeben und der Besteuerung unterworfen werden mussten. Neu ist nur die pauschale Abgeltung der Steuerpflichten dadurch, dass schon an der Quelle – also im Regelfall bei der Bank – die Kapitalertragsteuer und ggf. die Kirchensteuer einbehalten und an die jeweiligen Steuergläubiger – den Staat und die Kirchen – weitergeleitet wird. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer ist dabei mit berücksichtigt. Wichtig ist, dass kein Kirchenmitglied durch diese Neuregelung stärker belastet wird als bisher.

Wohin gehen 100 Euro?



31	Gemeindepfarrdienst
19	Finanzausgleich Kirchengemeinden Allgemeine Schlüsselzuweisungen und Baumittel an Kirchengemeinden, Personalkosten z.B. für Kantoren
12	Diakonie
10	Allgemeine und besondere kirchliche Dienste z. B. Kirchenmusik, Gemeindepädagogische Dienste, Jugendarbeit, Krankenhaussorge, Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
8	Bildungswesen z. B. Trifels-Gymnasium Annweiler, Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft, Evangelische Akademie, Tagungshäuser
7	Kirchenleitung
5	Religionsunterricht
5	Allgemeines Finanzwesen z. B. Dienstgebäude, Verwaltungskosten an die Finanzverwaltung für die Erhebung der Kirchensteuer, Umlage für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zur Finanzierung der Ausgaben der EKD.
3	Finanzausgleich Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) z. B. Unterstützung der kirchlichen Arbeit in den östlichen Gliedkirchen

(Stand Januar 2011)

Was versteht man unter „Ortskirchensteuer“

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, von den Mitgliedern, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören, Ortskirchensteuer zu erheben.

Ortskirchensteuer kann sein

- Kirchgeld. Es kann auf Beschluss des Presbyteriums von den Gemeindegliedern erhoben werden, die über 18 Jahre alt sind und über ein regelmäßiges eigenes oder gemeinsames Einkommen über das Existenzminimum hinaus verfügen. Kirchensteuer vom Lohn, Einkommen oder Grundbesitz wird angerechnet. Die Erhebung kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erfolgen. Festgesetzt wird es auf dem Wege der Selbstveranlagung.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz. Hier können alle Gemeindeglieder herangezogen werden, die von der kommunalen Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden. Die Höhe richtet sich nach einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge auf die bebauten und unbebauten Grundstücke. Die Veranlagung und Erhebung folgt durch die kommunale Verwaltung.

Was versteht man unter „Besonderem Kirchgeld“

Das Besondere Kirchgeld wird als Landeskirchensteuer von Mitgliedern erhoben, deren Ehegatten nicht kirchensteuerpflichtig sind. Grundlage dafür ist eine gemeinsame Einkommensteueranmeldung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch nicht verdienende Ehepartner das gemeinsame Familieneinkommen mit erwirtschaftet haben und davon den Unterhalt bestreiten. Deshalb ist die Bemessungsgrenze für das Besondere Kirchgeld das gemeinsam zu versteuernde Einkommen. Kinderfreibeträge werden selbstverständlich zuvor abgezogen.

Warum werden die sozialen Dienste der Kirche – z.B. Kindertagesstätten – zusätzlich vom Staat unterstützt?

Wie jedem anderen sozialen Träger werden auch der Kirche Zuschüsse für pädagogische, kulturelle und soziale Aktivitäten gezahlt. Es liegt im Interesse des Staates, dass seine Bürger und Bürgerinnen unter Angeboten mit unterschiedlichen Profilen wählen können. Von den Angeboten der Kirche und ihrer Diakonie, der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Vereine lebt unser Staat. Außerdem ist die Unterstützung freier Träger für den Staat günstiger als der Aufbau und die Verwaltung eigener Einrichtungen.